

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1953

Nummer 38

Datum	Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen.		
23. 5. 53	Betrifft: Druckgasverordnung vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsammel. S. 152); Änderungen und Ergänzungen der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“	285
26. 5. 53	Betrifft: Druckgasverordnung: Zulassung des verflüssigten Gases Dichlormonofluormethan	286
27. 5. 53	Betrifft: Druckgasverordnung: Zulassung des verflüssigten Gases Trifluorchlorylen	286
Mittellungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
20. 5. 53	Betrifft: Enteignungsanordnungen	286
20. 5. 53		286

**Bekanntmachungen des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Druckgasverordnung vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsammel. S. 152):

„Änderungen und Ergänzungen der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“.“

Die nachstehenden vom Deutschen Druckgasausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“ vom 25. April 1949 — DGA 16/49 (MBI. NW. S. 467) werden hiermit in Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 23. Mai 1953.

Im Auftrag: Krebs.

„Deutscher Druckgasausschuß  
Tgb.Nr. DGA 241/53

Hannover, den 20. März 1953.

Betrifft: Druckgasverordnung;

„Änderungen und Ergänzungen der „Vorläufigen sicherheitstechnischen Vorschriften für die Füllung von Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase auf Schienenfahrzeugen (Eisenbahnkesselwagen) und auf Straßenfahrzeugen“.“

Der Deutsche Druckgasausschuß hat die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen der oben genannten Vorschriften in der Fassung vom 25. April 1949 — DGA 16/49 — beschlossen:

Ziffer 3:

Ziffer 3 Absatz 4 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:  
„... Die amtliche Nachprüfung des Leergewichtes aller Schienen- und Straßenfahrzeuge ist bei allen bahnamtlichen Untersuchungen der Fahrzeuge und bei den durch die Ziffer 25 TG. vorgeschriebenen regelmäßigen Untersuchungen der Behälter zu wiederholen (vgl. ferner Ziffer 5a) in der folgenden Neufassung.“

**Ziffer 5:**

Ziffer 5 Abschnitt a) erhält folgende Fassung:

a) Feststellung des Ladegutes der Behälter und des Leergewichtes der Fahrzeuge vor der Füllung.

Vor jeder Füllung ist festzustellen, mit welchem Ladegut der Behälter gefüllt war, es sei denn, daß kein Zweifel über die Art des bisherigen Ladegutes möglich ist, oder daß der Behälter einer gründlichen Reinigung unterworfen ist.

Liegt die letzte bahnamtliche Untersuchung des Fahrzeugs oder die letzte amtliche Untersuchung des Behälters drei Jahre oder länger zurück, muß das Leergewicht des Fahrzeugs vor der erneuten Füllung durch den Füllbetrieb oder den Eigentümer nachgewiesen werden. Der Behälter ist zu diesem Zweck vor der Wägung des Fahrzeugs völlig zu entleeren und zu entspannen. Zeigt die Wägung eine Abweichung des Leergewichtes von mehr als  $\pm 2\%$  von dem auf dem Fahrzeug angegebenen Leergewicht, so ist der für den Füllbetrieb zuständige Sachverständige zu unterrichten. Der Sachverständige veranlaßt erforderlichenfalls die Berichtigung des Leergewichtes und verständigt gegebenenfalls den Eigentümer. Bei Eisenbahnkesselwagen obliegt die Benachrichtigung der Bundesbahn über Änderungen des Leergewichtes und über sonstige Maßnahmen in diesem Zusammenhang dem Eigentümer des Fahrzeugs. Das Datum der vorstehend vorgeschriebenen Zwischenprüfungen des Leergewichtes ist in deutlicher Farbaufschrift auf dem Fahrzeug vom Füllbetrieb oder Eigentümer anzugeben.“

Ziffer 5 Abschnitt c) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„... Die Ausnahmegenehmigung ist u. a. an die Bedingung gebunden, daß die Behälter zur Vermeidung von Irrtümern über die einzufüllende Menge vor jeder Füllung völlig zu entleeren und zu entspannen sind. Der mit der Füllung Beauftragte hat sich von der Entleerung und Entspannung persönlich zu überzeugen. Auf die Entleerung und Entspannung kann verzichtet werden, wenn der Flüssigkeitsstand im Fahrzeugbehälter am Ende der Füllung durch geeignete Einrichtung einwandfrei nachgeprüft wird, bevor das Fahrzeug den Füllstand verläßt.“

**Ziffer 10:**

Im Anschluß an die Ziffer 9 ist folgende Ziffer 10 neu einzufügen:

**„10. A b n a h m e d e r f e r t i g e n F a h r z e u g e .“**

Neue Behälterfahrzeuge sind vor ihrer Verwendung in lieferfertigem Zustande mit aufgesetzten Behältern einer Abnahme durch den amtlich anerkannten Sachverständigen zu unterziehen. Die Abnahme erstreckt sich auf die sachgemäße Verbindung des Behälters mit dem Fahrzeug, auf Vorhandensein und ordnungsmäßigen Zustand der Ausrüstungs-teile der Behälter und die Feststellung der notwen-digen Übereinstimmung zwischen dem auf dem Be-hälterschild angegebenen Füllgewicht und der zu-lässigen Belastung des Fahrzeugs (vgl. Ziffer 2 der Vorschriften). Der Sachverständige kontrolliert gleichzeitig die richtige Beschriftung, soweit sie in der Ziffer 3 der Vorschriften geregelt ist; die Ver-antwortung des Eigentümers bzw. des Besitzers des Fahrzeuges für die Übereinstimmung der Be-schriftung mit den vom Sachverständigen bestim-mten Aufschriften (vgl. Ziffer 3 der Vorschriften) wird dadurch nicht berührt. Über die Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Abnahme obliegt dem für die Prüfung des Behälters im Her-stellerwerk zuständigen Sachverständigen, der je-doch berechtigt ist, den für den Montagebetrieb örtlich zuständigen Sachverständigen mit der Ab-nahme zu beauftragen. Die Vorschriften der Deut-schen Bundesbahn über die eisenbahntechnische Prüfung der Behälter und der Fahrzeuge werden dadurch nicht berührt.“

Der Vorsitzende:  
M ö c k e l.“

— GV. NW. 1953 S. 285.

**Betritt: Druckgasverordnung:**

Zulassung des verflüssigten Gases Dichlormono-fluormethan.

Der Deutsche Druckgasausschuß hat das Verzeichnis der zugelassenen Gase in den Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsammel. S. 152) durch die nachstehende Zulassung ergänzt.

Düsseldorf, den 26. Mai 1953.

Im Auftrag: K r e b s.

„Deutscher Druckgasausschuß  
Tgb.Nr. DGA 183/53

Hannover, den 20. März 1953.

**Betritt: Druckgasverordnung;**

Zulassung des verflüssigten Gases Dichlormono-fluormethan.

Die Firma Farbwerke Höchst in Frankfurt (Main)-Höchst hat die Zulassung des verflüssigten Gases Di-chlormonofluormethan (Frigen 21) beantragt. Auf Grund des Gutachtens des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem werden in Ergänzung der Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung die Bedingungen für dieses Gas wie folgt festgesetzt:

1. Der für die Berechnung und Prüfung der Behälter maßgebende Versuchsdruk beträgt  $14 \text{ kg/cm}^2$  (Ziffer 23 TG.).
2. Für je 1 kg Füllung muß ein Rauminhalt von mindestens 0,89 l vorhanden sein (Ziffer 31 TG.).
3. Trifluorchloräthylen gilt als brennbares Gas. Gemäß Ziffer 14 TG. muß das Anschlußgewinde der Gas-flaschenventile daher dem im Normblatt DIN 477 für Wasserstoff vorgeschriebenen Gewinde entsprechen.

4. Für das Gas wird die Kurzbezeichnung „Frigen 21“ zugelassen. Bei der nach Ziffer 15 TG. vorgeschrie-benen Kennzeichnung der Behälter kann anstelle der chemischen Bezeichnung die Kurzbezeichnung Frigen mit der zugehörigen Kennzahl auf dem Behälter ein-gestempelt werden. Dabei ist jedoch die Kennzahl

sowohl vor als auch hinter der Bezeichnung Frigen

einzustempeln (21 Frigen 21).

Der Vorsitzende:

M ö c k e l.“

— GV. NW. 1953 S. 286.

**Betritt: Druckgasverordnung:**

Zulassung des verflüssigten Gases Trifluorchlor-äthylen.

Der Deutsche Druckgasausschuß hat das Verzeichnis der zugelassenen Gase in den Ziffern 23 und 31 der Tech-nischen Grundsätze zur Druckgasverordnung vom 2. Dezem-ber 1935 (Gesetzsammel. S. 152) durch die nachstehende Zu-lassung ergänzt.

Düsseldorf, den 27. Mai 1953.

Im Auftrag: K r e b s.

„Deutscher Druckgasausschuß  
Tgb.Nr. DGA 189/53

Hannover, den 21. März 1953.

**Betritt: Druckgasverordnung:**

Zulassung des verflüssigten Gases Trifluor-chloräthylen.

Die Firma Farbenfabriken Bayer, Leverkusen-Bayer-werk, hat die Zulassung des verflüssigten Gases Tri-fluorchloräthylen beantragt. Auf Grund des Gutachtens des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem werden in Ergänzung der Ziffer 23 und 31 der Technischen Grun-dsätze zur Druckgasverordnung die Bedingungen für dieses Gas wie folgt festgesetzt:

1. Der für die Berechnung und Prüfung der Behälter maßgebende Versuchsdruk beträgt  $14 \text{ kg/cm}^2$  (Ziffer 23 TG.).

Bezogen auf eine Temperatur von  $50^\circ \text{ C}$  entsprechend den Vorschriften des Internationalen Übereinkom-mens über den Güterfrachterverkehr (JÜG) würde der Prüfdruck mindestens  $18 \text{ kg/cm}^2$  betragen.

2. Für je 1 kg Füllung muß ein Rauminhalt von mindestens 0,89 l vorhanden sein (Ziffer 31 TG.).

3. Trifluorchloräthylen gilt als brennbares Gas. Gemäß Ziffer 14 TG. muß das Anschlußgewinde der Gas-flaschenventile daher dem im Normblatt DIN 477 für Wasserstoff vorgeschriebenen Gewinde entsprechen.

Der Vorsitzende:  
M ö c k e l.“

— GV. NW. 1953 S. 286.

**Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 20. Mai 1953.

**Betritt: Enteignungsanordnung.**

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung lan-desherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amisblatt der Bez.-Regierung Münster 1953 S. 131 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung von der Gewerkschaft Emscher-Lippe zum Gaswerk Lüdinghausen in den Kreisen Recklinghau-sen und Lüdinghausen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 286.

Düsseldorf, den 20. Mai 1953.

**Betritt: Enteignungsanordnung.**

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung lan-desherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg 1953 S. 236 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung von Hagen-Vogelsang nach Volmar-stein-Silschede bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 286.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Beitrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheit 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.**